

Leseausfertigung

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tessin für den „Alten“ und „Neuen“ Friedhof

Die Stadtvertretung der Stadt Tessin erlässt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV m-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22. Januar 1998 (auch GVOBl. M-V S. 78) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 521) in ihrer Sitzung am 23.04.1998 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tessin.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung und Vergabe von Grabstätten sowie für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von gärtnerischen Arbeiten werden die in dem § 5 festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- (1)
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - b) derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes stellt;
 - c) derjenige, der den Antrag auf gärtnerische Arbeit stellt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt bzw. sind mehrere Personen zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet, so haftet jeder Einzelne von ihnen als Gesamtschuldner.
- (3) Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen Auslagen notwendig, die nicht in der Satzung der Stadt Tessin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einbezogen sind, so sind diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Tessin das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 Gebühren

Es werden an Gebühren erhoben:

A. Grabplatzgebühren

	EURO
1. Erdgrabstellen Erwerb Nutzungsrecht für 25 Jahre	
a) Wahlgrab	650,00
b) Reihengrab	550,00
2. Urnengrabstellen Erwerb Nutzungsrecht für 25 Jahre	
Wahlurnengrab	650,00
3. Urnengrabstelle auf der Urngemeinschaftsanlage incl. Pflege	
a) anonym	550,00
b) halbanonym	650,00
c) anteilige Kosten Grabplatte (halbanonyme Grabanlage) Die Inschrift veranlasst der Erwerber auf eigene Kosten.	60,00
4. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes Grab pro Grabstelle 1/25 der Gebühren zu A 1 a, A 2 zu zahlen.	

B. Beisetzungsgebühren

Gruftherstellung	
a) Wahlgrab	395,00
b) Reihengrab	395,00
Urnenbestattung:	
c) Urnengräber	90,00

C. Umbettungen

1) Gebühr für die Ausgrabung einer Leiche	360,00
2) Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	105,00
3) Die Wiederbestattung gilt als neue Beisetzung.	

D. Sonstige Gebühren

1) Friedhofskapelle	
- Alter Friedhof	115,00
- Neuer Friedhof	180,00
2) Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals	30,00

3) Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre

a) Erdgrabstellen	230,00
b) Urnengräber	230,00

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird einmalig beim Neuerwerb einer Grabstelle für alle Grabarten in gleicher Höhe erhoben.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben (Vollstreckung).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.09.1990 und die 1., 2., 3. und 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tessin außer Kraft.

Tessin, den 24.04.1998

gez. Ibold
Bürgermeister

Hinweise:

1. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tessin für den „Alten“ und „Neuen“ Friedhof“
Ausfertigungsdatum: 24.04.1998
Rechtskraft: 30.05.1998
2. 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tessin
Ausfertigungsdatum: 09.06.2000
Rechtskraft: 30.06.2000
3. 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tessin
Ausfertigungsdatum: 28.03.2011
Rechtskraft: 01.01.2012
4. 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tessin
Ausfertigungsdatum: 05.12.2014
Rechtskraft: 16.12.2014